

ANGEBOTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Greiffenhagen Bohr- & Sprengtechnik GmbH
Achenstraße 1
5672 Fusch an der Großglocknerstraße
Österreich

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Diese Angebotsgrundlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Greiffenhagen Bohr- & Sprengtechnik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“).

Abweichende Geschäfts-, Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Für das Vertragsverhältnis gilt folgende Rangordnung der Vertragsbestandteile:

1. Auftragsschreiben bzw. schriftliche Beauftragung
2. Angebot des Auftragnehmers
3. Diese Angebotsgrundlagen
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
5. ÖNORM B 2110 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
6. Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers

Bei Widersprüchen gilt jeweils die höherrangige Vertragsgrundlage.

2. Bindefrist des Angebotes

Der Auftragnehmer ist an sein Angebot 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.

Nach Ablauf dieser Frist bedarf eine Auftragserteilung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

3. Vorzeitiger Leistungsbeginn und mündliche Beauftragung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf mündliche, telefonische, elektronische oder sonstige nachvollziehbare Anweisung des Auftraggebers oder einer auf der Baustelle auftretenden

und als vertretungsbefugt erscheinenden Person mit der Leistungserbringung vor Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung zu beginnen.

Mit der Anweisung zum Arbeitsbeginn, der Freigabe zur Arbeitsaufnahme, der Duldung der Arbeitsausführung oder der Inanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt das Vertragsverhältnis als rechtswirksam zustande gekommen.

In diesem Fall gelten das Angebot des Auftragnehmers, diese Angebotsgrundlagen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in ihrer jeweils gültigen Fassung als vollinhaltlich vereinbart.

Als ausreichender Nachweis einer Beauftragung oder Leistungsanordnung gelten insbesondere:

- E-Mail-Anweisungen
- telefonische Anordnungen
- Baustellenprotokolle
- Bautagesberichte
- Regiescheine
- Baubesprechungsprotokolle
- Eintragungen im Baubuch
- Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht, Bauleitung oder Poliere
- die tatsächliche Aufnahme der Arbeiten mit Wissen oder Duldung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine schriftliche Beauftragung unverzüglich nachzureichen. Das Unterbleiben einer schriftlichen Beauftragung berührt weder den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers noch die Gültigkeit der vereinbarten Vertragsgrundlagen.

Werden vor Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung zusätzliche oder geänderte Leistungen angeordnet oder erforderlich, erfolgt deren Vergütung nach den angebotenen Einheitspreisen, Regiesätzen, Zuschlägen und Verrechnungssätzen. Soweit hierfür keine Preisgrundlagen vereinbart wurden, erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Sämtliche aus einer verspäteten, unterlassenen oder unvollständigen schriftlichen Beauftragung resultierenden Mehrkosten, Behinderungen, Stillstände, Wartezeiten oder Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Voraussetzungen der Preisermittlung

Die Kalkulation basiert auf:

- den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen,
- den übergebenen Plänen,

- den vorliegenden Bodenaufschlüssen und Bodengutachten,
- den bekannt gegebenen Baugrund- und Grundwasserverhältnissen,
- den behördlichen Auflagen,
- den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und ÖNORMEN.

Der Auftragnehmer darf auf die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen vertrauen.

5. Baugrund- und Massenrisiko

Das Baugrund- und Massenrisiko verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

Werden während der Ausführung von den Ausschreibungsunterlagen, Gutachten oder sonstigen Vertragsgrundlagen abweichende Boden-, Fels-, Wasser- oder Baugrundverhältnisse angetroffen, sind daraus resultierende Mehrkosten, Mehrzeiten, Verfahrensänderungen, Gerätewechsel, Materialmehrverbräuche oder Zusatzleistungen gesondert zu vergüten.

Dies gilt insbesondere bei:

- Bohrhindernissen
- unbekannten Leitungen oder Einbauten
- geologischen Störungen
- Hohlräumen
- Grund- oder Schichtwasser
- kontaminierten Böden
- geänderten Bodenkennwerten
- Felsklassenabweichungen

6. Bauseitige Leistungen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen kostenlos und rechtzeitig durch den Auftraggeber bereitzustellen:

6.1 Baustelleneinrichtung

- ausreichend große Baustelleneinrichtungsfläche (mindestens 100 m²)
- tragfähige Stellflächen für Geräte, Silos, Container und Lagerplätze
- Zufahrten für Schwertransporte bis mindestens 38,5 t Gesamtgewicht
- Arbeitsplanum entsprechend den Anforderungen des eingesetzten Gerätes
- erforderliche Hebezeuge, Gerüste und Hilfseinrichtungen

6.2 Medienversorgung

- Stromversorgung mindestens 32 A und 40 kVA
- Wasseranschluss mit mindestens 5 bar Betriebsdruck
- Baustellenbeleuchtung und erforderliche Bewetterung

6.3 Planung und Vermessung

- Ausführungsplanung
- Statik
- geotechnische Nachweise
- Vermessung
- Absteckung
- Kennzeichnung von Bohrpunkten, Ankerlagen und Neigungen

6.4 Genehmigungen

- sämtliche behördlichen Bewilligungen
- Anrainerzustimmungen
- Grundeigentümerzustimmungen
- Leitungsabfragen
- wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligungen

6.5 Arbeitsschutz und Baustellensicherung

- Baustellenabsicherung
- Absturzsicherung
- Verkehrsführungen

- Sicherungsposten
- Leistungen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

6.6 Wasserhaltung und Umweltschutz

- Wasserhaltungsmaßnahmen
- Ableitung und Entsorgung von Bauwässern
- Umweltschutzmaßnahmen
- Rekultivierungsmaßnahmen
- Deponiekosten

7. Bauablauf

Die Preisermittlung erfolgt auf Basis eines kontinuierlichen, ungehinderten und wirtschaftlichen Bauablaufes.

Stillstände, Behinderungen, Unterbrechungen, Mehrfachmobilisierungen oder sonstige Erschwernisse, die nicht vom Auftragnehmer verursacht werden, sind gesondert zu vergüten.

Witterungsbedingte Behinderungen verlängern die Leistungsfristen angemessen.

8. Behinderungen, Stillstände und Bauzeitverschiebungen

Die Preisermittlung erfolgt auf Basis eines kontinuierlichen, ungehinderten und wirtschaftlichen Bauablaufes.

Behinderungen, Stillstände, Wartezeiten, Unterbrechungen, Mehrfachmobilisierungen, Bauzeitverschiebungen oder sonstige Erschwernisse, die nicht vom Auftragnehmer verursacht werden, sind gesondert zu vergüten.

Dies gilt insbesondere bei:

- fehlenden Genehmigungen,
- fehlenden Vorleistungen anderer Gewerke,
- nicht rechtzeitig hergestellten Arbeitsflächen,
- fehlender Strom- oder Wasserversorgung,

- Behinderungen durch Dritte,
- ungeklärten Leitungs- oder Einbautensituationen,
- fehlenden Entscheidungen des Auftraggebers,
- witterungsunabhängigen Baustellenstillständen,
- Sperren oder Einschränkungen von Zufahrten,
- Verzögerungen durch Behörden oder Anrainer.

Für Behinderungen und Stillstände werden folgende Vergütungssätze vereinbart:

- Stillstandskosten für Personal und Gerät: EUR 300,00 je angefangener Stunde
- Vorhaltekosten Gerät ab dem dritten Stillstandstag: EUR 650,00 je Kalendertag

Sofern im Angebot oder in den jeweils gültigen Regiesätzen höhere Verrechnungssätze vereinbart sind, gelangen diese zur Anwendung.

Darüber hinaus sind sämtliche unmittelbar oder mittelbar verursachten Mehrkosten, insbesondere für Personal, Geräte, Baustellengemeinkosten, Mehrfachan- und Abreisen, Vorhaltekosten, Sicherungsmaßnahmen sowie Bauzeitverlängerungen gesondert zu vergüten.

Behinderungen und Stillstände verlängern vereinbarte Leistungs- und Fertigstellungsfristen angemessen.

9. Regieleistungen

Der Auftraggeber hat einen vertretungsbefugten Ansprechpartner schriftlich namhaft zu machen.

Leistungen, Weisungen oder Änderungen, die von dieser Person angeordnet werden, gelten als vom Auftraggeber beauftragt.

Soweit Schäden, Mehraufwendungen oder Verzögerungen auf Weisungen des Auftraggebers im Rahmen von Regiearbeiten zurückzuführen sind, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos.

Ist zum erforderlichen Zeitpunkt kein vertretungsbefugter Vertreter des Auftraggebers anwesend oder werden erforderliche Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen, gehen daraus resultierende Kosten, Wartezeiten, Behinderungen, Leistungsunterbrechungen und Terminverschiebungen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Abrechnung

Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich ausgeführten Leistungen und eingebauten Mengen.

Überlängen, Überlappungen, Verschnitte, Mehrverbräuche, Verpressmehrmengen, technisch erforderliche Zusatzmengen sowie unvermeidbare systembedingte Mehraufwendungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bautagesberichte, Bohrprotokolle, Regiescheine und Leistungsaufzeichnungen des Auftragnehmers bilden die Grundlage der Abrechnung.

11. Übernahme und Gewährleistung

Die Übernahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistung.

Die Gewährleistungsfrist beginnt gemäß ÖNORM B 2110 mit der Übernahme der Leistung.

Erfolgt trotz schriftlicher Fertigstellungsmeldung keine Übernahmehandlung durch den Auftraggeber, gilt die Leistung spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Fertigstellungsmeldung als übernommen.

Für temporäre Sicherungsmaßnahmen endet die Gewährleistung mit Erreichen des vereinbarten Sicherungszwecks.

Garantien werden ausschließlich übernommen, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Für Schäden infolge unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich Baugrund, Leitungen, Einbauten, Nachbarobjekten oder behördlicher Auflagen, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

13. Besondere Bestimmungen für Sprengarbeiten

Enthaltene Leistungen:

- Bohren
- Laden
- Sprengen
- Beistellung von Sprengschutzmatten

Nicht enthalten sind insbesondere:

- Gebäudeabsicherungen
- Beweissicherungen
- Erschütterungsmessungen
- Absperrdienste
- Materialverladung
- Materialabtransport
- Verkehrsmaßnahmen

Die Beistellung erforderlicher Geräte zum Umsetzen von Sprengschutzmatten erfolgt bauseits.

14. Besondere Bestimmungen für Anker-, Nagel- und Spritzbetonarbeiten

Mehrverbrauch an Spritzbeton infolge von Verbrüchen, Hohlräumen, Überprofilen oder geologischen Besonderheiten wird gesondert vergütet.

Bohrhindernisse, Stahlbeton, Holz, Altfundamente, Spundwände oder sonstige Hindernisse sind nicht kalkuliert und gesondert zu vergüten.

Zusätzliche Verpressmengen aufgrund geologischer Verhältnisse werden nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet.

Das anfallende Bohrgut verbleibt auf der Baustelle, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

15. Besondere Bestimmungen für Erdwärmebohrungen

Bohrlochanzahl und Bohrtiefe können sich aufgrund tatsächlich angetroffener Baugrundverhältnisse ändern.

Mehrleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bohrgutentsorgung, Schlammmulden, Genehmigungen, geologische Betreuung und Schutzmaßnahmen sind bauseits bereitzustellen, sofern diese nicht ausdrücklich angeboten wurden.

16. Preisgleitung

Die angebotenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Lohn-, Material-, Energie- und Treibstoffkosten.

Bei Bauvorhaben mit einer vertraglich vereinbarten oder tatsächlichen Ausführungsdauer von mehr als zwölf Monaten ab Vertragsabschluss gelten die Preise als veränderlich.

Die Preisanpassung erfolgt nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Insbesondere berechtigen Änderungen der Kosten für

- Bewehrungsstahl,
- Spannstahl,
- Anker- und Nagelmaterial,
- Zement,
- Beton,
- Injektionsmaterialien,
- Treibstoffe,
- Energie,
- Transportleistungen,
- Löhne und Gehälter

zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise.

Die Preisumrechnung erfolgt auf Grundlage der von Statistik Austria veröffentlichten Preisindizes beziehungsweise der gemäß ÖNORM B 2111 heranzuziehenden Preisumrechnungsgrundlagen.

Preisänderungen infolge außergewöhnlicher Marktverwerfungen, gesetzlicher Maßnahmen, Lieferengpässe, Energiekrisen, außergewöhnlicher Inflation oder vergleichbarer, bei Angebotslegung nicht vorhersehbarer Umstände bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und sind gesondert zu vergüten, sofern die Voraussetzungen der ÖNORM B 2110 oder der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

17. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen netto einschließlich vereinbarter Prüffristen zur Zahlung fällig.

Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen sind zulässig.

Deckungsrücklass und Haftungsrücklass gelten ausschließlich im Umfang der vertraglich vereinbarten oder normativ vorgesehenen Regelungen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.